

**Externe Anhörung zu den Änderungen in der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen  
Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV; SR 232.112.1)**

**Consultation externe sur les modifications de l'Ordonnance sur l'utilisation des indications de prove-  
nance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD ; RS 232.112.1)**

Organisation	CHOCOSUISSE
Adresse	Münzgraben 6, 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature	17.1.2022, Urs Furrer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch).  
**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**  
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera  
**grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

## **Inhalt / Contenu**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (232.112.1).....	4
WBF: Verordnung des WBF über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel / Ordonnance du DEFR sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (232.112.11) .....	7

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die gewährte Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend die Teilrevision der HasLV danken wir Ihnen bestens.

Im Wesentlichen unterstützen wir die vorgeschlagenen Änderungen in der HasLV. Die Revision geht aber zu wenig weit und vermag die Probleme der geltenden Swissness-Regulierung für Lebensmittel und insbesondere die für Schweizer Schokolade bestehenden grundsätzlichen Mängel der heutigen Regulierung nicht zu beseitigen.

Für die Berücksichtigung unserer nachfolgenden Anträge und Hinweise danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

CHOCOSUISSE

**BR: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (232.112.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Grundsätzlich unterstützen wir den vorgeschlagenen Branchenmechanismus, auch wenn er weniger flexibler ausgestaltet ist als die Lösung, welche der Bundesrat für die übrigen Industrien ermöglicht hat. Insbesondere mit der zu stark einschränkenden Definition der Rohstoffe sind wir hingegen nicht einverstanden. Diese Definition ist zu restriktiv und im Ergebnis innovationshemmend. Insgesamt ist die HasLV-Revision ungenügend, um die Mängel und Probleme der bestehenden Regulierung wesentlich zu mildern.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 7a Abs. 2 lit. a	Als Rohstoffe <del>gilt gelten ein einzelnes</del> verarbeitete Naturprodukte, <del>das die</del> nicht zur unmittelbaren Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt <del>ist sind</del> und zu Lebensmitteln verarbeitet werden sollen.	Rohstoffe können sich aus mehreren Naturprodukten zusammensetzen.
Art. 7a Abs. 2 lit. b	<p><del>Nicht als Rohstoffe gelten Lebensmittelbestandteile, die aus mehreren Naturprodukten bestehen.</del></p> <p>Ersatzlos streichen</p>	<p>Für die Verfügbarkeit von Rohstoffen wird auf Art. 48 Abs. 4 MSchG verwiesen, wo der Gesetzgeber die unterschiedlichen Selbstversorgungsgrade von Rohstoffen geregelt hat. In der Botschaft wurde dazu festgehalten, dass der Begriff der Rohstoffe weit auszulegen sei und auch verarbeitete Naturprodukte und Halbfabrikate umfasst (vgl. auch Noth, Bühler, Thouvenin (Hrsg.), Markenschutzgesetz, 2017). Dem trägt die geplante Einschränkung nicht Rechnung.</p> <p>Die Beschränkung auf das grandfathering für die «übergangsrechtlich» gemachten Feststellungen der Nichtverfügbarkeit zusammengesetzter Naturprodukte wirkt im Ergebnis innovationshemmend.</p>
Art. 7a Abs. 2 lit. e	«...sowie <del>Dachv</del> Verbände der Lebensmittelverarbeitung...»	Die meisten Verbände der Lebensmittelverarbeitung, die für die aus Rohstoffen hergestellten Lebensmittel repräsentativ sind, sind heute keine eigentlichen Dachverbände, sondern Unternehmensverbände. Der Entwurf der Vereinbarung, auf den sich die Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Blick auf die Umsetzung der vorliegenden HasLV-Revision geeinigt haben, spricht ebenfalls von Verbänden der Lebensmittelindustrie.
Erläuternder Bericht zu Art. 7a Abs. 3 (Seite 3)	«Darum ist vorgesehen, dass die Liste im Einvernehmen zwischen diesen für den betreffenden Rohstoff <b><u>bzw. den daraus erstellten Lebensmitteln</u></b> repräsentativen Organisationen erstellt wird.» (Ergänzung des unterstrichenen Texts)	Ergänzung im erläuternden Kommentar zur Anpassung an den Verordnungsentwurf unter Berücksichtigung der heutigen Praxis.
Art. 7a Abs. 4  Änderung  Zusätzlicher 4. Satz (nebenan unterstrichen)	4 Die öffentlich zugänglichen Angaben nach Absatz 1 werden für jeden Rohstoff alle zwei Jahre aktualisiert. Die zwischenzeitliche Änderung der Verfügbarkeit kann durch eine repräsentative Organisation der Landwirtschaft einmal jährlich gemeldet werden. Daraufhin <del>wird die neue Verfügbarkeit des betreffenden Rohstoffs</del> <b><u>werden die Angaben nach Absatz 1</u></b> spätestens innerhalb eines Jahres aktualisiert. <b><u>Das Verfahren richtet sich nach Absatz 3</u></b> »	Eine Meldung zwischen den Aktualisierungsperioden führt nicht automatisch zu einer Aktualisierung der Verfügbarkeit, sondern löst den «Umstossmechanismus» aus, der sich nach dem gleichen Verfahren richtet.
Art. 10a Zusatz (nebenan unterstrichen)	«...so darf noch während zwölf Monaten nach Publikation der Änderung die Berechnung nach bisheriger Liste erfolgen und eine schweizerische Herkunftsangabe <b><u>bis zum Abverkauf der nach dieser Berechnung hergestellten Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten</u></b> verwendet werden, ....»	Die noch während einem Jahr nach altem Recht hergestellten Produkte müssen auch unter Verwendung der schweizerischen Herkunftsabgabe verkauft werden können, sonst ist die Einhaltung der Übergangsfrist für die Hersteller kaum kontrollierbar, und die Übergangsfrist wäre im Ergebnis auch zu kurz.
Art. 11a	« <b><u>Die Berechnungen der Anforderungen an die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben Lebensmittel</u></b> dürfen noch bis zum 31. Dezember 2023 nach bisherigem Recht <b><u>erfolgen, hergestellt sowie gekennzeichnet und Die schweizerischen Herkunftsangaben dürfen</u></b> bis zum Abbau der <b><u>nach diesen Berechnungen hergestell-</u></b>	Siehe oben

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<u>ten</u> Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten <del>abgegeben</del> <u>verwendet</u> werden.	

**WBF: Verordnung des WBF über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel / Ordonnance du DEFR sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (232.112.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>